

aufgaben@woeste

Das Aufgabenkonzept des Woeste-Gymnasiums



Ulrich Vielhauer
Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasium
Hemer, November 2015
Letzte Aktualisierung: Dezember 2015

1. Allgemeiner Zweck der (Haus-)Aufgaben

Seit Hausaufgaben in der Schule aufgegeben werden, gibt es auch ein Akzeptanzproblem. Seine wesentliche Ursache liegt in den Unbequemlichkeiten, die allseitig mit den Hausaufgaben verbunden sind:

- Lehrkräfte müssen Zeit investieren, geeignete Aufgabenstellungen auszuwählen oder zu formulieren.
- Schüler müssen ihre Freizeit begrenzen, um sich mit ungeliebten Aufgaben zu beschäftigen. Sie müssen also von zwei Beschäftigungsmöglichkeiten diejenige ausüben, die ihnen weniger Spaß bereitet. Ihnen wird abverlangt, diese Entscheidung möglichst selbst zu treffen, sich selbst in die Pflicht zu nehmen.
- Eltern, denen das Fortkommen ihrer Kinder am Herzen liegt, werden mit der Erziehungsaufgabe konfrontiert, ihre Kinder schrittweise an eine ungeliebte Pflichterfüllung zu gewöhnen. In Konsequenz dessen sehen Sie sich möglicherweise genötigt, familiäre Konflikte auszuhalten.
- Lehrkräfte müssen trotz des immer bestehenden Stofferfüllungsdrucks Zeit für die Kontrolle der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation von Rückmeldungen in oder außerhalb der Unterrichtsstunden bereit stellen. Sie müssen sich denjenigen Schülern erzieherisch widmen, die sich der Pflichterfüllung zu entziehen suchen, und sich mit Eltern auseinandersetzen, die gestellte Aufgaben als unangemessen einschätzen.

Aber so, wie sich das Klavierspiel dem Pianisten letztlich nur durch das eigenständige Üben und nicht etwa durch eine Gruppendiskussion über die zu beherrschenden Partituren erschließt, werden die Kompetenzen, zu denen der Schulbesuch führen soll, auch nur durch persönliche Anstrengung erworben.

Aus diesem Grund ist auch ein Ganztagsgymnasium pädagogisch gut beraten, wenn seine Schüler – trotz aller Unbequemlichkeiten – (in den ausgewiesenen Lernzeiten) regelmäßig **Aufgaben selbständig bearbeiten**, die ihnen die Fachlehrer im „obligatorischen Fachunterricht“ aufgetragen haben.

Denn Aufgaben, die außerhalb des obligatorischen Fachunterrichts von den Schülern in Einzelarbeit zu bearbeiten sind, bilden nach wie vor einen integralen Bestandteil der von einer Schule organisierten Lerntätigkeit; sie dienen vielfältigen pädagogischen Zwecken:

- Bereitstellung von Wissensbeständen (Vokabeln etc.)
- Einübung erworbener Fertigkeiten
- Anwendung erworbener Fähigkeiten
- Festigung erworbenen Wissens
- Absicherung von Erkenntnisgewinnen

- Vergewisserung hinsichtlich des erfolgreichen Erwerbs von Kompetenzen
- Diagnose von Kenntnislücken
- Hinführung zur selbständigen Organisation geistiger Tätigkeit
- Hinführung zur selbständigen geistigen Produktion
- Ausführung unterrichtlicher Planungen und Überlegungen
- Vorbereitung neuen Unterrichts
- usw.

Insbesondere mit Blick auf die Aspekte „Selbständigkeit“, „Selbsttätigkeit“ und „Selbstorganisation“ kann ein Gymnasium ohne Aufgaben, die außerhalb des „obligatorischen Unterrichts“ von den Schülern **selbständig zu bearbeiten** sind, seine Bildungsziele nicht erreichen.

Da diese Aufgaben in einer Ganztagschule nicht als „Hausarbeit“ aufgetragen werden, sondern in der Schule erledigt werden können, werden diese nicht „Hausaufgaben“, sondern „Lernaufgaben“ genannt.

Es ist jedoch für das Folgende wichtig einzusehen, dass es konzeptionell keinen inhaltlichen Unterschied zwischen Hausaufgaben und Lernaufgaben gibt. Die unterschiedlichen Namen sollen nur kenntlich machen, welcher Lernort für die Aufgaben primär vorgesehen ist.

2. Umfang und Unterbringung im Ganzttag

2a) Lösung des Mengenproblems

Ausgangspunkt der Überlegungen sind die allgegenwärtigen Klagen von Eltern und Schülern über die Erhöhung der schulischen Belastung der Schüler, die durch die Schulzeitverkürzung (Projekt G8) hervorgerufen worden sei.

Um diesen Klagen abzuwehren, wird nicht nach einer Ausdehnung auf ein Maximum, sondern nach einer Begrenzung auf ein Minimum der Lernzeiten gesucht. Der Suche liegt folgende Überlegung zugrunde:

- Ein Schüler, der eine Ganzttagsschule besucht, darf gegenüber einem Schüler, der eine Vormittagsschule besucht, keinen Nachteil hinsichtlich des Erreichens des Schulziels (Mittlerer Abschluss, Abitur, ...) erfahren.
Folglich ist einem Schüler einer Ganzttagsschule der gleiche Gesamtumfang an Lerntätigkeit wie einem Schüler an einer Vormittagsschule – je nach Perspektive – anzubieten oder zuzumuten.
- An einer Vormittagsschule ist der Gesamtumfang an Lerntätigkeit gegeben durch die zeitliche Summe von „obligatorischem Unterricht“ und „Hausaufgaben“.
- An einer Ganzttagsschule ist der Gesamtumfang an Lerntätigkeit gegeben durch die zeitliche Summe von „obligatorischem Unterricht“ und „Lernzeiten“.
- An der Ganzttagsschule „Woeste-Gymnasium“ ist der „obligatorische Unterricht“ (abgesehen von der Stunde „Lernen lernen“ in der Stufe 5 und der Stunde „Erwachsen werden“ in der Stufe 7) nicht umfangreicher als an einer Vormittagsschule.
Also ist für die „Lernzeiten“ am Woeste-Gymnasium der gleiche zeitliche Umfang vorzusehen, der an Vormittagsschulen für die Erledigung der Hausaufgaben eingeplant wird – wenn die Woeste-Schüler keinen Nachteil hinsichtlich des Erreichens des Schulziels hinnehmen sollen.

Das Mengenproblem wird nach dieser Schlussfolgerung gelöst, wenn die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Erledigung von Hausaufgaben gelten, auch für die „Lernzeiten“ eingehalten werden:

4.3 Hausaufgaben an Schulen ohne gebundenen Ganzttag

Schulen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Wochenenden sowie an Feiertagen keine Hausaufgaben machen müssen.

4.4 Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben (Gymnasium G8)

Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in folgenden Arbeitszeiten erledigt werden können:

- Klassen 5 bis 7: 60 Minuten
- Klassen 8 bis 9: 75 Minuten

Für die abschließende Berechnung der Hausaufgabenzeiten an einem Vormittagsgymnasium ist folgender Sachverhalt maßgebend:

- Die 163 Jahreswochenstunden, die die gesetzliche Stundentafel für die Sekundarstufe I vorschreibt, werden in der Regel so verteilt, dass in den Stufen 5 bis 7 jeweils an einem Wochentag und in den Stufen 8 und 9 an zwei Wochentagen Nachmittagsunterricht stattfindet.
- Begründung (siehe gleicher Erlass, Absatz 2.5):
 - An einem Schulvormittag dürfen höchstens 6 Unterrichtsstunden erteilt werden.
 - An einem Schultag mit Nachmittagsunterricht dürfen höchstens 8 Unterrichtsstunden erteilt werden.
 - In den Stufen 5 bis 7 darf es höchstens einen Schultag mit Nachmittagsunterricht geben.

Daraus ergibt sich zwangsläufig eine Begrenzung des Umfangs der Hausaufgaben an einer Vormittagsschule:

- Stufen 5 bis 7: 4 Tage mit je 60 Minuten = 240 Minuten pro Woche
- Stufen 8 bis 9: 3 Tage mit je 75 Minuten = 225 Minuten pro Woche
- Summe der Jahreswochenminuten in der SI: $3 \cdot 240 + 2 \cdot 225 = 1170$

Nach dieser Rechnung muss sich ein Ganztagsgymnasium bei der Ergänzung des „obligatorischen Unterrichts“ durch „Lernzeiten“ in der gesamten Sekundarstufe I mit 1170 Jahreswochenminuten begnügen.

Damit diese Maßgabe eingehalten wird, richten sich die Fachlehrer am Woeste-Gymnasium bei der Stellung der obligatorischer Lernaufgaben, die in den Lernzeiten zu erledigen sind, an den folgenden Grundregeln:

- In einem Fach der Fächergruppe I (Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache) und einem Wahlpflichtfach der Stufen 8 und 9 dürfen pro Kernwochenstunde durchschnittlich bis zu 15 Minuten (schriftliche!) Lernaufgaben aufgegeben werden. Nicht eingerechnet sind Zeiten, die für Lektüren und das Lernen von Vokabeln aufgewandt werden müssen.
 - Wird also beispielsweise das Fach Deutsch in der Stufe 5 vierstündig unterrichtet, dürfen in der Woche insgesamt bis zu 60 Minuten Lernaufgaben im Fach Deutsch angesetzt werden.

- Eine Erhöhung der Wochenstundenzahl durch Ergänzungsstunden wirkt sich nicht erhöhend auf das Lernaufgabenspensum aus. Wird also beispielsweise das Fach Deutsch in der Stufe 6 deswegen 5-stündig unterrichtet, weil es mit einer Ergänzungsstunde ausgestattet ist, bleibt das Lernaufgabenspensum mit maximal 60 Minuten erhalten.
- In einem Fach der Fächergruppe II (Erdkunde, Geschichte, Politik, Biologie, Chemie, Physik, Kunst, Musik, Religionslehre, Praktische Philosophie, ITG, Sport) wird zugunsten der Fächergruppe I in der Regel auf das Stellen von Lernaufgaben, die außerhalb der Unterrichts zu erledigen sind, verzichtet. In begründeten Ausnahmefällen können jedoch auch in der Fächergruppe II Lernaufgaben unter folgenden Bedingungen gestellt werden:
 - Für die Anfertigung wird mehr als ein Tag Zeit eingeräumt.
 - Durch Absprachen unter den Fachlehrern wird dafür gesorgt, dass das in der nachfolgend abgebildeten Tabelle ausgewiesene Tagesmaximum nicht überschritten wird.

Insgesamt ergibt sich eine Belastung der Schüler mit Lernzeiten, die den „obligatorischen Unterricht“ ergänzen, in einer Gesamthöhe von $180 + 4 \cdot 240 = 1140$ Jahreswochenminuten in der gesamten Sekundarstufe I. Diese Belastung liegt unter dem Volumen, das von einer Vormittagsschule unter Beachtung aller gesetzlicher Vorgaben den Schülern zugemutet werden darf.

Die Rahmensetzung orientiert sich an der durchschnittlichen Arbeitsgeschwindigkeit der Schüler. Größere individuelle Abweichungen lassen sich nicht verhindern.

Die Fachlehrer notieren bei der Stellung von Lernaufgaben aus Gründen der Transparenz ihre Aufwandsschätzung im Klassenbuch.

Alle Fächer, insbesondere diejenigen, die in der Regel auf das Stellen von Lernaufgaben verzichten, werden auf die gute Möglichkeit hingewiesen, Schüler durch die Stellung von „Förderaufgaben“ individuell zu fördern.

Die Fachgruppen klären, wie durch die Gestaltung des Unterrichts die Begrenzung der zusätzlichen Lernzeiten verträglich mit den Bildungszielen umgesetzt werden kann. Dabei kümmern sie sich auch um das „Unterversorgungsproblem“: Bietet die Schule zu wenig Übungsmöglichkeiten, müssen diese über Nachhilfe eingekauft werden!

Fach	5	6	7	8	9
D	60	60	60	45	60
E	60	60	60	45	45
F		60	60	45	45
WP 8/9				45	45
Ek					
Ge					
Pk					
M	60	60	60	60	45
Bi					
Ph					
Ch					
eR					
kR					
PPI					
Ku					
Mu					
Sp					
ITG					
Woche	180	240	240	240	240
pro Tag	32	48	48	48	48
Erlass	60	60	60	75	75

2b) Lösung des Unterbringungsproblems

Der zeitliche Rahmen des Ganztages umfasst am Woeste-Gymnasium an fünf Wochentagen die Zeit

von 07:50 Uhr (Beginn der 1. Stunde)

bis 15:45 Uhr (Ende der 9. Stunde).

Alle schulischen Aktivitäten inklusive der Arbeitsgemeinschaften finden in diesem Ganztagsrahmen statt.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
07:50 – 08:35	U	U	U	U	U
08:40 – 09:25	U	U	U	U	U
09:45 – 10:30	U	U	U	U	U
10:35 – 11:20	U	U	U	U	U
11:35 – 12:20	U	U	U	U	U
12:20 – 13:20	Pause	U	Pause	Pause	U
13:20 – 14:05	U	LZ	U	U	LZ
14:10 – 14:55	U		U	U	
15:00 – 15:45	LZ		LZ	LZ	

Innerhalb des Ganztagsrahmen sind fünf Unterrichtsstunden als Lernzeiten ausgewiesen, die ein zeitliches Volumen von $5 \cdot 45 \text{ min} = 225 \text{ min}$ bereit stellen.

In diesen Zeiten steht (bei Bedarf) eine „Lernaufgabenbetreuung“ zur Verfügung.

- In der Stufe 5 kann eine Lernzeit entfallen ($4 \cdot 45 \text{ min} = 180 \text{ min}$).
- In den Stufen 6 bis 9 sind jeweils 15 Minuten pro Woche nicht direkt ausgewiesen ($240 \text{ min} - 225 \text{ min} = 15 \text{ min}$); diese können aber von den Schülern bei Bedarf an die Lernzeiten am Dienstag oder Freitag angehängt werden, ohne dass der Ganztagsrahmen überschritten wird.

Um den Interessen der Schüler und ihrer Eltern gerecht zu werden, wird jedoch der obligatorische Bereich im Ganztagsrahmen (Kennzeichen: U) nicht auf die ausgewiesenen Lernzeiten (Kennzeichen: LZ) ausgedehnt:

Es ist der Wunsch von Schülern und Eltern des Woeste-Gymnasiums, dass vielfältige Ganztagsaktivitäten (Musik, Sport, Theater, ...) auch schon parallel zu den Lernzeiten angeboten werden und wahrgenommen werden können. Die Nutzung der Lernzeiten für die Erledigung der Lernaufgaben ist daher freiwillig. Alle Schüler dürfen auch die Lernaufgaben zu einem späteren Zeitpunkt zu Hause erledigen. Das Woeste-Gymnasium bietet also seinen Schülern die Wahl zwischen betreuter Pflichtenerledigung und Selbsttätigkeit.

Es ist jedoch selbstverständlich, dass auch eine „ausgebaute“ Ganztagschule den außerunterrichtlichen unterrichtsbezogenen Aktivitäten ihrer Schüler keine Grenzen setzen will. Viele Selbsttätigkeiten werden immer nur außerhalb des Ganztagsrahmens stattfinden können:

- Selbständiges Üben und Wiederholen
- Selbständiges Vorbereiten auf Leistungsüberprüfungen
- Selbständige Beschäftigung mit unterrichtlichen Inhalten, z.B.
 - Anfertigen von Unterrichtsnachschriften
 - Führen von Lerntagebüchern
 - Ausgestalten von Themenheften
 - Anlegen von Portfolios

2c) Lösung des Terminierungsproblems

Der neue Erlass (siehe Abschnitt 5) schreibt für die Vormittagsschulen vor, dass Hausaufgaben so zu stellen sind, dass an Tagen mit Nachmittagsunterricht keine Hausaufgaben für den nächsten Unterrichtstag erledigt werden müssen (Abs. 4.3). Das ist sinnvoll, weil Vormittagsschulen an Tagen mit Nachmittagsunterricht in der Regel acht Unterrichtsstunden unterbringen und daher die langen Unterrichtstage erst gegen 16:00 Uhr beenden.

Am Woeste-Gymnasium liegen an allen Wochentagen höchstens sieben Stunden Unterricht. Ist eine achte Stunde im Ganztagsrahmen vorgesehen, handelt es sich um ein Ganztagsangebot, das freiwillig wahrgenommen werden kann, oder um eine Lernzeit, in der die Lernaufgaben erledigt werden können.

Dieser Vorteil, der aus der gleichmäßigen Verteilung der Stundentafel auf die fünf Schulstufen der Sekundarstufe I am Woeste-Gymnasium resultiert, ist mit Blick auf den dritten Satz im Absatz 4.1 des Erlasses von großem pädagogischen Nutzen.

4.1 Grundsätze

Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe in den in Nummer 4.4 genannten Zeiten erledigt werden können. [...]

Am Woeste-Gymnasium dürfen Lernaufgaben unabhängig von der Länge des Unterrichtstages von einem Tag auf den nächsten aufgegeben werden, weil an jedem Unterrichtstag eine Lernzeit von mindestens 45 Minuten eingeplant ist. Diese Situation erleichtert es den Lehrkräften maßgeblich, die Lernaufgaben so zu konstruieren, dass sie aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen.

Wie es schon immer möglich war, bleibt für die Schüler die Möglichkeit bestehen, in besonderen, begründeten Fällen den Fachlehrer um eine Fristverlängerung für das Anfertigen der Lernaufgaben zu bitten. In der Regel wird diese Fristverlängerung gewährt.

3. Qualität

Für die Überwindung des im ersten Abschnitt dargestellten Akzeptanzproblems ist es zwingend erforderlich, dass die Lernaufträge, die Schüler aus einer Unterrichtsstunde im Pflichtgepäck mitnehmen, (fallweise in unterschiedlicher Akzentuierung) den folgenden sechs Qualitätskriterien genügen:

3(a) Erwartungsklarheit

Lehrer	„Ich verfüge gedanklich über einen differenzierten Erwartungshorizont für den Lernauftrag.“
Schüler	„Mir ist (völlig) klar, was mein Lehrer von mir erwartet; ich werde in der nächsten Stunde keine Überraschung erleben, ... <ul style="list-style-type: none">• weder hinsichtlich der gewünschten Struktur des Inhalts,• noch hinsichtlich der gewünschten Form der Darstellung.“

3(b) Machbarkeit

Lehrer	„Ein Schüler mit ausreichenden Leistungen sollte den Lernauftrag ohne fremde Hilfe in ausreichender Weise erfüllen können.“
Schüler	„Ich bin zuversichtlich, dass ich mit dem Lernauftrag gut zurecht kommen werde, ... <ul style="list-style-type: none">• inhaltlich• formal und• zeitlich.

3(c) (Pädagogische) Sinnhaftigkeit

Lehrer	„Wenn die Schüler den Lernauftrag erfüllen, dann lernen sie etwas Wertvolles; sie vergrößern ihre Kompetenz in Bezug auf Weltverstehen oder Lebensbewältigung.“
Schüler	„Ich sehe ein (Ich ahne), dass es sinnvoll ist, dass ich einen solchen Auftrag (mindestens einmal) in meinem Schülerleben erledige.“

3(d) (Didaktische) Zweckdienlichkeit

Lehrer	„Wenn die Schüler den Lernauftrag erfüllen, fördert das den aktuell angestrebten Kompetenzerwerb.“
Schüler	„Ich sehe ein (Ich ahne), dass es günstig für meinen Lernerfolg ist, wenn ich den Lernauftrag ausführe.“

3(e) Motivationsgehalt

Lehrer	„Lernen ist Arbeit, und Arbeit macht das Leben nur dann süß, wenn sie den Werktätigen auch bereits kurzfristig belohnt.“
Schüler	<ul style="list-style-type: none">• „Möglicherweise werde ich auch Spaß daran haben, den Auftrag zu erledigen.“ (Lebensfreude)• „Ich bin an dem Ergebnis interessiert.“ (Sachinteresse)• „Ich werde mit dem Ergebnis zufrieden sein und es gern präsentieren.“ (Leistungsmotivation)• Ich werde gut auf die nächste Leistungsüberprüfung vorbereitet sein.

3(f) Beurteilbarkeit

Lehrer	„Ich weiß, wie ich allen Schülern (direkt oder indirekt) eine Rückmeldung zu den Auftragserledigungen geben kann.“
Schüler	„Ich werde erfahren, <ul style="list-style-type: none">• ob ich es richtig gemacht habe,• ob und, gegebenenfalls, wo ich Fehler gemacht habe,• ob ich es gut oder schlecht gemacht habe.“

Alle Fachkonferenzen des Woeste-Gymnasiums wurden von der Schulleitung in der Lehrerkonferenz vom 01.12.2015 gebeten, die vorgenannten Kriterien unter Bezugnahme auf die fachspezifischen Erfordernisse zu diskutieren und in der Diskussion anhand von Beispielen fachbezogen zu verdeutlichen.

Als Gültigkeitsbereich der Gütekriterien wird nicht nur die Fächergruppe I (D , M, Fremdsprachen, Wahlpflichtfächer) in der Sekundarstufe I angesehen. Da die Fächergruppe II von Stufe zu Stufe in zunehmendem Maße auf Antrag Lernzeit von der Fächergruppe I erhält, ist sie in besonderer Weise der Qualität verpflichtet.

Die Gütekriterien behalten auch Gültigkeit in der Gymnasialen Oberstufe. Zudem sind sie Qualitätsaspekte für Phasen der Selbsttätigkeit im Unterricht.

4. Förderaufgaben

4a) Erläuterung des Begriffs „Förderaufgaben“

Die Schulzeitverkürzung („Projekt G8“) hat dazu geführt, dass die Schüler eines Gymnasiums durch schulische Verpflichtungen zeitlich stärker in Anspruch genommen werden, als es vor der Schulzeitverkürzung der Fall war.

Um die Vereinbarkeit von Schule und außerschulischen Interessen (Musikschule, Sportverein, Zeit zum Spielen, Zeit zum Lesen, ...) zu verbessern, sind im November 2014 vom „Runden Tisch zu G8/G9“ Empfehlungen ausgesprochen worden, die auch ihren Niederschlag in einem neuen Erlass zum Unterrichtsbetrieb gefunden haben (siehe Abschnitt 5).

Dieser Erlass reduziert rigoros für die Vormittagsschulen den Umfang der verpflichtenden Hausaufgaben, die für die Schülern zumutbar sind, und, in Analogie dazu, den Umfang der Lernaufgaben, die eine Ganztagschule für ihre Schüler zur Bearbeitung in ausgewiesenen Lernzeiten verpflichtend vorsehen kann. Diese Reduktion lässt aber außer Acht, dass Schüler und Eltern aus Gründen der individuellen Förderung über das obligatorische Maß hinaus mehr Aufgaben zur freiwilligen Bearbeitung zur Verfügung gestellt bekommen möchten:

- Unterstützung von Neigungen
- Unterstützung von Leistungsmotivation
- Unterstützung der nachhaltigen Sicherung von Kompetenzzuwachs
- Unterstützung von Defizitbehebungen (auch durch Nachhilfe)
- etc.

Aufgaben, die zur freiwilligen Bearbeitung zum Zweck der individuellen Förderung gestellt werden, tragen am Woeste-Gymnasium den Namen „Förderaufgaben“.

Von diesen klar abzugrenzen sind die „Lernaufgaben“, die verpflichtend in den ausgewiesenen Lernzeiten oder zu Hause zu erledigen sind.

4b) Gestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist jede Aufgabenstellung in jedwedem Format als Förderaufgabe einsetzbar, da ein Schüler immer selbst entscheiden kann, ob er die gestellte Aufgabe annimmt. Um das Spektrum der diversen Möglichkeiten aufzuspannen, werden hier einige Beispiele genannt:

- Trainingsaufgaben, mit deren Hilfe die Anwendung eines Verfahrens geübt werden kann, z.B.
 - Rechenübungen
 - Übersetzungsübungen
 - Grammatische Übungen

- Dokumentationsaufgaben, mit deren Hilfe ein Wissenserwerb gefestigt werden kann, z.B.
 - Führung eines Fachheftes
 - Führung eines Beispielheftes
 - Führung eines Lerntagebuchs
 - Anfertigung eines Protokolls
- Explorationsaufgaben, mit deren Hilfe ein Unterrichtsgegenstand vertieft erfasst oder erschlossen werden kann, z.B.
 - Leseaufträge
 - Recherche-Aufträge
 - Experimentelle Forschungsaufträge
- Präsentationsaufgaben, z.B.
 - Erstellung eines Tafelvortrags
 - Erstellung eines Themenplakats
 - Erstellung einer digitalen Präsentation
- Wiederholungsaufgaben, z.B.
 - Zusammenfassung von Aspekten zu einem Unterrichtsgegenstand
 - Repetition eines Verfahrens
- Memorationsaufgaben, z.B.
 - Auswendiglernen von Texten, Gedichten, Regeln
 - Einübung einer Rolle, einer Bewegungsfolge, eines Gesangs
- Teilnahmeaufgaben, z.B.
 - Mitwirkung in einem Prozess
 - Besuch eines Theaterstücks
 - Besuch einer Ausstellung

Die Beispiele zeigen, dass Förderaufgaben einen entscheidenden Beitrag sowohl zur Begabtenförderung als auch zur Defizitbehebung leisten können. Ihr besonderer pädagogischer Wert liegt in der Freiwilligkeit der Annahme, der Selbständigkeit der Bearbeitung und dem Erleben von selbst hervorgerufenem Erfolg begründet.

4c) Umgang mit Förderaufgaben von Seiten der Lehrkräfte

Bei der Stellung von „Förderaufgaben“ handelt es sich um freiwillige, nicht einklagbare Dienstleistungen der Lehrkräfte:

- Eine Lehrkraft ist grundsätzlich nicht verpflichtet, über die verpflichtenden Hausaufgaben (Vormittagsschule) oder Lernaufgaben (Ganztagsschule) hinaus Förderaufgaben zu stellen.
- Wenn eine Lehrkraft Förderaufgaben stellt, verpflichtet sie sich dadurch nicht, diese nach Leistungsfähigkeit der Schüler oder deren Neigungen zu differenzieren.
- Eine Lehrkraft, die Förderaufgaben gestellt hat, ist nicht verpflichtet, die Erledigung der Förderaufgaben zu überprüfen, die Arbeitsergebnisse zu korrigieren oder mit einer Rückmeldung auszustatten.

Der folgende Absatz des Erlasses wird bei freiwillig zu bearbeitenden Förderaufgaben im Gegensatz zu verpflichtend zu bearbeitenden Haus- oder Lernaufgaben nicht angewandt:

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

Das bedeutet:

- Eine Lehrkraft darf die Nichtbeachtung von Förderaufgaben durch die Schüler nicht negativ sanktionieren.
- Eine Lehrkraft kann jedoch die Bearbeitung von Förderaufgaben kommentieren und anerkennen; sie kann die Arbeitsergebnisse in den Unterricht einbeziehen oder mit ihnen den Unterricht bereichern.
- Eine Benotung der Bearbeitung von Förderaufgaben oder die Berücksichtigung der Qualität der Bearbeitung bei der Beurteilung der Sonstigen Leistungen in einem Unterrichtsfach ist unzulässig.

4d) Umgang mit Förderaufgaben von Seiten der Schüler

- Kein Schüler ist verpflichtet, eine gestellte Förderaufgabe zu bearbeiten.
- Bei der Wahrnehmung von Förderaufgaben dürfen sich die Schüler von ihren Neigungen, ihren Leistungsbedürfnissen oder ihren Notwendigkeiten zur Behebung von Defiziten frei leiten lassen.
- Wenn ein Schüler in einem Fach keine Förderaufgaben bearbeitet, dürfen ihm daraus keine systematischen Nachteile hinsichtlich des Erreichens des Unterrichtsziels in diesem Fach erwachsen; das heißt, der Unterricht muss

so gestaltet und die obligatorischen Haus- oder Lernaufgaben müssen so bemessen werden, dass das Unterrichtsziel ohne die Bearbeitung von Förderaufgaben in allen Leistungs- und Notenstufen erreichbar ist.

- Andererseits sind den Vorteilen im Kompetenzerwerb, die ein Schüler aus der Bearbeitung von Förderaufgaben ziehen kann, keine Grenzen gesetzt. Diese Vorteile kann ein Schüler jedoch nur indirekt im Rahmen der Beurteilung der schriftlichen und sonstigen Leistungen verwirklichen, deren Erbringung eine Bearbeitung der Förderaufgaben nicht voraussetzt.

5. Rechtliche Grundlage

Auszug aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.05.2015 (ABl. NRW. 6/15) [BASS 12–63 Nr. 3]

Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden,
Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten
und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen

4. Hausaufgaben

4.1 Grundsätze

Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe in den in Nummer 4.4 genannten Zeiten erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen oder Schüler zu disziplinieren.

Die Lehrkräfte berücksichtigen beim individuellen Hausaufgabenumfang, ob die Schülerinnen und Schüler insbesondere durch Referate, Vorbereitungen auf Klassenarbeiten und Prüfungen und andere Aufgaben zusätzlich gefordert sind.

Die Nummern 4.2 bis 4.5 dieses Erlasses gelten nicht für die Sekundarstufe II.

4.2 Hausaufgaben an Ganztagschulen

An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden **müssen**.

4.3 Hausaufgaben an Schulen ohne gebundenen Ganztag

Schulen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Wochenenden sowie an Feiertagen keine Hausaufgaben machen müssen.

4.4 Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben

Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in folgenden Arbeitszeiten erledigt werden können:

- In der Primarstufe
 - für die Klassen 1 und 2 in 30 Minuten
 - für die Klassen 3 und 4 in 45 Minuten

- in der Sekundarstufe I
 - für die Klassen 5 bis 7 in 60 Minuten
 - für die Klassen 8 bis 10 in 75 Minuten.

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

4.6 Zuständigkeit der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz beschließt zu den Nummern 4.2 oder 4.3 ein auf die Sekundarstufe I bezogenes Konzept, das insbesondere den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben beinhaltet. Für Ganztagschulen soll das Konzept auch die Einbindung der Hausaufgaben in Lernzeiten umfassen. Für die Sekundarstufe II soll ein Konzept so gestaltet sein, dass es eine Balance zwischen den Anforderungen zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife und einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Es berücksichtigt unter den Bedingungen individualisierter Stundenpläne in angemessener Weise die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern.

4.7 Verantwortung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte einer Klasse oder Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Vorgaben in Nummer 4. Die §§ 18 und 19 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO – BASS 21-02 Nr. 4), bleiben unberührt.

Kommentar der Schulleitung des Woeste-Gymnasiums

zu 4.1 Abs. 1

Aus der Forderung, „Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen“, kann kein genereller Anspruch hinsichtlich einer Differenzierung von Aufgabenstellungen abgeleitet werden. Entscheidend ist Offenheit der Lehrkraft einerseits hinsichtlich einer individuellen Ausgestaltung der Aufgabenerledigung im Rahmen des definierten Erwartungshorizonts und andererseits hinsichtlich des Lernertrags, den die Schüler durch die Aufgabenerledigung erfahren.

Idealerweise werden Lernaufträge nicht routinemäßig am Ende der Stunde erteilt, sondern entstehen im Verlauf der Stunde, um ihre didaktische Zweckdienlichkeit zu verdeutlichen.

Auch sollten Hausaufgaben nicht routinemäßig zu Beginn der nächsten Stunde abgeglichen, sondern dann eingebracht werden, wenn die Ergebnisse für den Fortgang des Unterrichtsprozesses genutzt werden können.